

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 1. Juni 2007 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, die im beiliegenden Dossier, bezeichnet mit "Hofrat Dr. Theodor Wolf" angeführten Objekte aus dem Technischen Museum Wien mit Österreichischer Mediathek, nämlich

Inv.Nr. 15395: Eine Münzwaage mit vier Gewichten in einem Etui (dieses Objekt nach Identifizierung im Depot)

Inv.Nr. 15396: Zwei Alkoholmeter in je einem Holzbehälter

an die Rechtsnachfolger Dris. Wolf auszufolgen.

Über die Erbfolge wird das Gutachten eines Sachverständigen für internationales Privatrecht eingeholt, das Auskunft darüber geben wird, an wen übereignet werden kann.

B e g r ü n d u n g :

Dr. Theodor Wolf wurde von den NS-Machthabern wegen seiner Abstammung verfolgt. Mit Schreiben vom 23.5.1938 bestätigte der Direktor des Technischen Museums, eine Münzwaage und 2 Alkoholmeter als Widmung sowie einen Stempel mit Zählwerk als Leihgabe erhalten zu haben.

§ 1 des Bundesgesetzes vom 15. Mai 1946, BGBl. Nr. 106/46, erklärt entgeltliche und unentgeltliche Rechtsgeschäfte und sonstige Rechtshandlungen während der deutschen Besetzung Österreichs für null und nichtig, wenn sie im Zuge einer durch das Deutsche Reich erfolgten politischen und wirtschaftlichen Durchdringung vorgenommen worden sind, um natürlichen Personen Vermögen zu entziehen, das ihnen am 13. März 1938 zugestanden ist. Nach § 2 Abs. 1 des 3. Rückstellungsgesetzes, BGBl. 1947/54, liegt eine nichtige Vermögensentziehung dann vor, wenn der Eigentümer politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus unterworfen war und der Erwerber des Vermögens nicht dartut, dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre. Die Rechtssprechung

der Rückstellungskommission hat dazu festgehalten, dass es als gerichtsbekannt keines weiteren Beweises bedürfe, dass Juden in Österreich der politischen Verfolgung durch den nationalsozialistischen Machthaber ausgesetzt waren. Diese bereits auf Grund des Nichtigkeitsgesetzes BGBl. 1946/106 geltende Nichtigkeit bedurfte einer Geltendmachung im Wege eines auf die Rückstellungsgesetzgebung gegründeten Antrages. Es ist im vorliegenden Fall mit einem hohen Maße an Sicherheit davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für eine Rückstellung der Objekte nach dem dritten Rückstellungsgesetz gegeben waren. Ein Rückstellungsantrag wurde allerdings - soweit ersichtlich - von den Rechtsnachfolgern des bereits im Jahre 1941 verstorbenen Dr. Wolf nicht gestellt, die gegebene Nichtigkeit der Schenkung nicht geltend gemacht. Infolge dieser Unterlassung einer Antragstellung nach dem dritten Rückstellungsgesetz hat der Bund gemäß Art. 22 des Staatsvertrages in Verbindung mit dem 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz rechtmäßig Eigentum an den "gewidmeten" Objekten erhalten. Es war daher die oben stehende Empfehlung an die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur abzugeben.

Hinsichtlich des Stempels mit automatischem Zählwerk wäre von den Erben Dris. Wolf lediglich der im Jahre 1938 abgeschlossene Leihvertrag aufzukündigen.

Das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, bezieht sich zwar ausdrücklich nur auf "Kunstgegenstände", bei extensiver Auslegung dieses Begriffes wurden vom Beirat aber auch die gegenständlichen Objekte unter diesen Begriff subsumiert.

Wien, 1. Juni 2007

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokurator:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Mag. M. Christian ORTNER, Heeresgeschichtliches Museum:

Oberstaatsanwältin Dr. Sonja BYDLINSKI, Bundesministerium für Justiz:

Doz. Dr. Bertrand PERZ, Universität Wien: